

Vorschläge zur Änderung der Satzung vom 10. Januar 1992 – des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft Aachen – Toledo e.V.

Grundlage: Auftrag des Vorstandes in der Sitzung vom 13.10.2007 an den stellv. Vorsitzenden Wilhelm H. Pfeiffer

Satzung vom 10.01. 1992		Änderungsvorschläge Stand 23.10.2008 Änderungsvorschläge in rot	
1.	Name und Sitz des Vereins	1.	Name und Sitz des Vereins
1.1	Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Aachen-Toledo e.V.“ mit Sitz in Aachen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.	1.1	Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Aachen-Toledo e.V.“ kurz: Aachen-Toledo-Verein mit Sitz in Aachen. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Registernummer eingetragen.
2.	Gemeinnützigkeit	2.	Gemeinnützigkeit
2.1.	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.	2.1	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
2.2	Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.	2.2	Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2.3	Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .	2.3	Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.4	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	2.4	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
		2.5	Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Aufwandes. der im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder in Erfüllung eines besonderen Auftrages entsteht. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören: - insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Telefonkosten können pauschaliert werden. - Aufwendungsersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. - Weitere Einzelheiten regelt die Reisekosten-Ordnung des Vereins.

<p>3.</p> <p>3.1</p> <p>3.2</p> <p>4.</p> <p>4.1</p> <p>4.2</p> <p>4.3</p>	<p>Zweck des Vereins</p> <p>Der Verein dient dem Zweck, die Beziehungen im kulturellen, schulischen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich zwischen den Städten Aachen und Toledo zu vertiefen.</p> <p>Seine Aufgabe sieht er darin, Informationen über beide Partnerstädte zu vermitteln, Begegnungen, Studienaufenthalte, Freizeitveranstaltungen und sportliche Aktivitäten zu fördern und damit zur Freundschaft zwischen den Menschen von Aachen und Toledo sowie zur internationalen Zusammenarbeit beizutragen.</p> <p>Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder können natürliche Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen sein, die bereit und in der Lage sind, zur Förderung und Gestaltung des Vereins im Sinne seines Zweckes beizutragen.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrags ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten dem Vorstand mitzuteilen ist - eine förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann; dies bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Ein Ausschluß ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht länger als zwei Jahre in Verzug ist. - den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte - den Tod 	<p>3.</p> <p>3.1</p> <p>3.2.</p> <p>4.</p> <p>4.1</p> <p>4.2</p> <p>4.3</p> <p>4.4</p>	<p>Zweck des Vereins</p> <p>Der Verein dient dem Zweck, die Beziehungen in kulturellen, schulischen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereichen zwischen den Städten Aachen und Toledo zu vertiefen und zu festigen.</p> <p>Seine Aufgabe sieht er darin, Informationen über beide Partnerstädte zu vermitteln, Begegnungen, Studienaufenthalte, Freizeitveranstaltungen, sportliche Aktivitäten und Künstleraustausch zu fördern und damit zur Freundschaft zwischen den Menschen von Aachen und Toledo sowie zur internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und in Aachen Informationen über die geschichtlichen und die politischen Zusammenhänge Toledos und Spaniens anzubieten.</p> <p>Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder können natürliche Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen sein, die bereit und in der Lage sind, zur Förderung und Gestaltung des Vereins im Sinne seines Zweckes beizutragen.</p> <p>Der Aufnahmeantrag muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrags ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand mitzuteilen ist. - eine förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann; dies bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Ein Ausschluss ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht länger als zwei Jahre in Verzug ist. - den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. - den Tod. <p>Ehrenmitgliedschaft Besonders verdiente Mitglieder oder dem Verein eng verbundene Persönlichkeiten, die nicht Mitglied sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.</p>
--	--	--	--

<p>5. Organe des Vereins</p> <p>5.1. Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung - der Vorstand</p> <p>5.2. Mitgliederversammlung</p> <p>5.2.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen; Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu übersenden. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung stets beschlußfähig.</p> <p>5.2.2 Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn es vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Zweck und Gründe müssen angegeben werden.</p> <p>5.2.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder .</p> <p>Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden werden; erfolgt kein Einspruch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, gelten sie als genehmigt.</p> <p>5.2.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Aufgaben und die Arbeit des Vereins. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters entgegen. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die Bestellung eines Wahlleiters.</p> <p>5.2.5 Fachbereiche</p> <p>Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden</p>	<p>5. Organe des Vereins</p> <p>5.1 Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung - der Vorstand</p> <p>5.2 Mitgliederversammlung</p> <p>5.2.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu übersenden. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.</p> <p>Geleitet wird die Versammlung vom/von der Vorsitzenden bei dessen/deren Abwesenheit vom/von der Stellvertreter/in</p> <p>5.2.2 Außerordentliche Versammlungen sind einzu-berufen, wenn es von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Zweck und Gründe müssen angegeben werden.</p> <p>5.2.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.</p> <p>Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom/von der ProtokollführerIn und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden.</p> <p>5.2.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Der Mitgliederversammlung obliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Beschluss über das vom Vorstand vorgesehene Jahres-programm b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern e) die Entlastung des Vorstandes f) die Festsetzung des Jahresbeitrags g) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins h) die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. <p>5.2.5 Fachbereiche</p> <p>Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden.</p>
---	---

<p>5.3</p> <p>5.3.1</p> <p>5.3.2</p> <p>5.3.3</p> <p>5.3.4</p> <p>5.3.5</p> <p>5.3.6</p> <p>5.3.7</p> <p>6.</p> <p>6.1.</p>	<p>Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und vier bis sechs Beisitzern. Außerdem gehören ihm als geborene Mitglieder je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und ein Angehöriger der Verwaltung mit beratender Stimme an, sofern sie die Mitgliedschaft wünschen. Ein Beisitzer soll ein Vertreter eines spanischen Interessenvereins sein.</p> <p>Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Vertretungsbefugnis nach § 26 II BGB haben der Vorsitzende oder der Stellvertreter jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.</p> <p>Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Dies entfällt nach Eintragung ins Vereinsregister.</p> <p>Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>5.3.</p> <p>5.3.1</p> <p>5.3.3</p> <p>5.3.4</p> <p>5.3.5</p> <p>5.3.6</p> <p>5.3.7</p> <p>6.</p> <p>6.1.</p>	<p>Vorstand</p> <p>Der Vorstand gliedert sich in einen engeren und einen erweiterten Vorstand. Der engere Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn, dem/der SchatzmeisterIn und vier bis sechs Beisitzern. Einer der Beisitzer soll ein Vertreter eines spanischen Interessenverbandes sein.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Dem erweiterten Vorstand gehören als beratende Mitglieder je ein/e VertreterIn der im Rat der Stadt Aachen vertretenen Fraktionen sowie ein/e VertreterIn der Verwaltung an. Diese Vorstandsmitglieder werden von den Fraktionen bzw. der Verwaltung entsandt. Sie sind nicht stimmberechtigt.</p> <p>Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden im Falle der Verhinderung vom/von der StellvertreterIn einberufen. Die anwesenden Vorstandsmitglieder sind immer beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die Vertretungsbefugnis nach § 26 II BGB haben der/die Vorsitzende oder der/die StellvertreterIn jeweils gemeinsam mit dem/der SchatzmeisterIn oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.</p> <p><i>siehe 5.2.3 !!</i></p> <p><i>entfällt, da der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.</i></p> <p><i>siehe 5.3.3!!</i></p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>
---	--	---	--

<p>7.</p> <p>7.1</p> <p>7.2</p> <p>8.</p> <p>8.1</p> <p>8.2</p> <p>Aachen, den 10. 1. 1992</p> <p>(Becker) Vorsitzende</p>	<p>Mittel des Vereins</p> <p>Mittel des Vereins sind Beiträge und Spenden</p> <p>Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>Auflösung des Vereins</p> <p>Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Beschlußfassung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.</p> <p>Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins der Stadt Aachen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der bestehenden Städtepartnerschaften zu verwenden hat.</p> <p>(Schwörer) stellv. Vorsitzender</p>	<p>7.</p> <p>7.1</p> <p>7.2</p> <p>8.</p> <p>8.1</p> <p>8.2</p> <p>9.</p> <p>Aachen, den.....2008</p> <p>Erwin Klein Vorsitzender</p>	<p>Mittel des Vereins</p> <p>Mittel des Vereins sind Beiträge und Spenden sowie Zuwendungen der Stadt Aachen und Veranstaltungsüberschüsse.</p> <p><i>siehe 5.2.4 f)</i></p> <p>Auflösung des Vereins</p> <p>Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.</p> <p>Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins der Stadt Aachen zu, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der bestehenden Städtepartnerschaften zu verwenden hat.</p> <p>Annahme der Satzung</p> <p>Diese Satzung wurde am2008 von der Mitgliederversammlung angenommen</p> <p>Wilhelm H. Pfeiffer stellv. Vorsitzender</p>
--	---	--	--